



## Rechtssammlung

---

### Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle

Genehmigung Gemeindeversammlung  
vom 19. Juni 2000

Genehmigung Bau- und Umweltschutzdirektion  
vom 15. September 2000 | BUDE Nr. 411  
in Kraft seit 15. September 2000 | BUDE Nr. 411  
Stand 15. September 2000

# Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Münchenstein

### **Änderungsbeschlüsse**

*\*Beschluss Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2000,  
Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion  
vom 15. September 2000  
mit Inkraftsetzung auf 15. September 2000  
Kenntnisnahme Ergänzung Reglement vom 10. Oktober 2000  
mit GRB Nr. 909*

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
1. Geltungsbereich	3
2. Eigenverantwortung der Anlagebesitzer/-innen	3
3. Amtliche Kontrollorgane	3
4. Messungen durch Privatpersonen und Servicefirmen	3
5. Zugangsrecht und Auskunftspflicht	3
<b>B. Kontrollen</b>	<b>4</b>
6. Durchführung der Kontrollen	4
<b>C. Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte</b>	<b>4</b>
7. Einregulieren einer Anlage	4
8. Sanierung einer Anlage	4
9. Stilllegung einer Anlage	4
<b>D. Qualitätssicherung</b>	<b>4</b>
10. Saubere Einstellungen	4
11. Stichproben zur Qualitätssicherung	5
12. Massnahmen	5
<b>E. Gebühren</b>	<b>5</b>
13. Gebühren	5
<b>F. Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
14. Vollzug	5
15. Kompetenzen	5
16. Rechtsschutz	5
17. Strafbestimmungen	6
18. Aufhebung bisherigen Rechts	6
19. Inkrafttreten	6

## Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle

Die Gemeindeversammlung Münchenstein erlässt, gestützt auf die §§ 46 und 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 nachfolgendes Reglement:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die der Gemeinde übertragenen nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen lufthygienischen und energetischen Kontrollen von Feuerungsanlagen.

#### 2. Eigenverantwortung der Anlagebesitzer/-innen

Die Anlagebesitzer/-innen sind für die korrekte Betreibung ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich.

#### 3. Amtliche Kontrollorgane

3.1 Die amtlichen Kontrollen werden durch vom Gemeinderat gewählte Personen (amtliche/r Feuerungskontrolleur/-in) durchgeführt.

3.2 In der Gemeinde tätige amtliche Feuerungskontrolleure dürfen zur Wahrung der Neutralität und zur Vermeidung von Interessenkonflikten in der Gemeinde keine privaten Geschäfte mit Feuerungsanlagen (Verkäufe, Wartungen oder Vermittlungen) vornehmen.

#### 4. Messungen durch Privatpersonen und Servicefirmen

4.1 Die Gemeinde anerkennt auch Messungen durch Privatpersonen und Servicefirmen, sofern diese über eine entsprechende Bewilligung des Gemeinderates verfügen.

4.2 Der Gemeinderat legt in einer Ordnung die Voraussetzungen und Bedingungen zur Erteilung der Bewilligung fest.

#### 5. Zugangsrecht und Auskunftspflicht

5.1 Die Anlagebesitzer/-innen müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderter Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

5.2 Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## **B. Kontrollen**

### **6. Durchführung der Kontrollen**

- 6.1 Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht.
- 6.2 Die Durchführung der amtlichen Kontrollen und die Vorgehensweise bei Kontrollen durch Privatpersonen werden vom Gemeinderat in einer Ordnung festgelegt.

## **C. Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte**

### **7. Einregulieren einer Anlage**

- 7.1 Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so ist deren Eigentümerin/Eigentümer dafür besorgt, dass innert einer Frist von 30 Tagen eine Einregulierung erfolgt.
- 7.2 Kommt die Eigentümerin/der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, so erlässt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Verfügung zur Einregulierung.

### **8. Sanierung einer Anlage**

- 8.1 Zeigt eine Messung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt die amtliche Feuerungskontrolle zusammen mit der Bauverwaltung eine Sanierung der Anlage. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren. Verursacht die Anlage übermässige Immissionen, kann die Frist entsprechend verkürzt werden.
- 8.2 Die Anlagebesitzerin/der Anlagebesitzer meldet die erfolgte Sanierung innert 30 Tagen der Bauverwaltung bzw. dem amtlichen Kontrolleur.

### **9. Stilllegung einer Anlage**

Kommt eine Eigentümerin/ein Eigentümer der Sanierungspflicht nicht nach, so verfügt der Gemeinderat die Stilllegung der Anlage.

## **D. Qualitätssicherung**

### **10. Saubere Einstellungen**

Alle Einregulierungen haben so zu erfolgen, dass die Grenzwerte mindestens bis zur nächsten obligatorischen Kontrolle eingehalten werden.

## 11. Stichproben zur Qualitätssicherung

- 11.1 Werden die Messungen von Privatpersonen durchgeführt, so führt die Gemeinde Stichproben zur Qualitätssicherung durch.
- 11.2 Die Stichproben sind bei Einhaltung der Grenzwerte für die Anlagebesitzerinnen und -besitzer ohne Kostenfolge. Bei Nichteinhaltung der Grenzwerte werden die vollen Kosten der Messung und die administrativen Kosten der Anlagebesitzerin/dem Anlagebesitzer verrechnet.

## 12. Massnahmen

Der Gemeinderat kann Privatpersonen, welche nach Stichproben überdurchschnittliche Fehlerquoten aufweisen oder gegen dieses Reglement verstossen, nach vorgängiger Verwarnung die Bewilligung zur Durchführung von Messungen entziehen.

## E. Gebühren

### 13. Gebühren

- 13.1 Der Gemeinderat legt in einer Gebührenordnung fest:
- a. die Gebühren für die amtlichen Kontrollen;
  - b. die Gebühr für die Bewilligung zur Durchführung anerkannter Messungen durch Privatpersonen.
- 13.2 Die Gebühren gemäss Abs. 13.1 a. und 13.1 b. sind je kostendeckend zu gestalten, wobei in der Bewilligungsgebühr die Auslagen der Gemeinde für die administrativen Aufwendungen und die Stichproben gemäss § 11 einzurechnen sind.

## F. Schlussbestimmungen

### 14. Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

### 15. Kompetenzen

Die amtliche Feuerungskontrolle erlässt Verfügungen über die Sanierung von Feuerungsanlagen. Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Stilllegung von Feuerungsanlagen.

### 16. Rechtsschutz

- 16.1 Gegen Verfügungen der Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

16.2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

**17. Strafbestimmungen**

17.1 Wer gegen dieses Reglement oder darauf gestützte Verfügungen verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden.

17.2 Gegen diese Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Berufung eingelegt werden.

17.3 Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

**18. Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement vom 22. September 1986 über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen wird aufgehoben.

**19. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz in Kraft.

Münchenstein, 19. Juni 2000

**Für die Gemeindeversammlung**

Der Präsident      Die Verwalterin

W. Banga            B. Grieder

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion mit Entscheid Nr. 411 vom 15. September 2000 genehmigt.